



**Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Neue Verpackungsverordnung in der Schweiz

**Was ändert sich und was kommt ab wann
auf uns zu?**

Simon Schwarzenbach – Abfallwirtschaft



Auslöser → Auftrag zur Regulierung

- **Motion Dobler 20.3695** «Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik rezyklieren», überwiesen vom Parlament im Jahr 2020:

«Der Bundesrat wird beauftragt, mittels Verordnung festzulegen, dass stofflich verwertbare Anteile von Kunststoffabfällen schweizweit koordiniert und flächendeckend getrennt gesammelt und hochwertig stoffliche verwertet werden können.»
- **Teilrevision Umweltschutzgesetz (USG) im Jahr 2024**, aufgrund der ebenfalls im Jahr 2020 eingereichten parlamentarischen Initiative **Pa. IV. 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken».**

Umsetzungsvorschlag und aktueller Stand?



- Heutige Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) wurde totalrevidiert und ersetzt;
- Entwurf der neuen Verpackungsverordnung (VerpV) war zur Stellungnahme im Umlauf. **Frist war der 16. Oktober 2025;**
- SVKI hat für Gemeinden und Städte eine Stellungnahme abgegeben. Einzelne Gemeinden werden auch separat eine Stellungnahme abgegeben haben;
- Kantone haben u.a. über den Cercle Déchets (KVU) geantwortet.

Verordnung über Verpackungen

(Verpackungsverordnung, VerpV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30a Buchstabe b, 30b, 30d Absatz 7, 32a^{bis}, 35i, 39 Absatz 1 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹, sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmisse,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen;
- die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung;
- die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.

Was ist neu in der VerpV?



Grundstruktur der aktuellen VGV bleibt erhalten. → Bestimmungen werden ausgebaut, auf weitere Verpackungen angewendet und mit neuen Anforderungen erweitert

- **Stossrichtung: «Rücknahmepflicht» Kunststoffverpackungen für Inverkehrbringer**
- **NEU (Art. 3):** Grundlegende Anforderungen an Herstellung und Inverkehrbringen von Verpackungsmaterialien → Schonung von Ressourcen und Rezyklierbarkeit;
- **NEU (Art. 4-6):** Regelung und Anforderungen zur Rücknahme und Verwertung (inkl. Verwertungsquoten) von **Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons** (Fokus auf sog. Gewerbe-, Verkaufs- und Haushaltsabfälle);
- **NEU (Art. 7):** Ausbau der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) auf Glas für Lebensmittel und Kosmetik;
- **NEU (Art. 17):** Ausnahmen Pfandpflicht, zur Förderung «Mehrweg» bei Getränken;
- **NEU (Art. 21 und 22):** Ausbau der Mitteilungspflichten beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen.



Was soll wann kommen?

- Gemäss Zeitplan des Bundes soll die Verordnung (inkl. Übergangsbestimmungen) am 1. Januar 2027 in Kraft treten;
- Vorerst sollen ab 2028 **Einwegverpackungen aus Kunststoff & Getränkekartons** durch eine **subsidiäre Rücknahmepflicht für Inverkehrbringende (Herstellende / Handelnde)** aus dem Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle herausgenommen werden (Art. 4 VerpV, ab 1.1.2028 in Kraft);



Was soll wann kommen?

- **Bis Ende 2027** besteht das Siedlungsabfallmonopol (faktisch). Inverkehrbringende dürfen aber schon davor freiwillig sammeln – ohne Konzession, jedoch unter Auflagen gemäss «Übergangsbestimmungen» (Art. 26 VerpV);
- **Ab 2028** sammeln Gemeinden freiwillig mit (analog PET-Getränkefl.);
- Privatwirtschaftlich organisierte Rücknahmesysteme – organisiert in Verbänden (z.B. RecyPac oder VSPR mit seinen Systemen/»Sammelsäcken«) – müssen ab 2028 für eine durchlässige, kundenfreundliche, transparente und flächendeckende Rücknahme von Einwegverpackungen aus Kunststoffen & Getränkekartons sorgen, inkl. transparentem Monitoring & Reporting-System.
- Das BAFU vollzieht, bzw. überprüft die VerpV.